

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Beobachter. 1863-1935 1873

10.6.1873 (No. 133)

Badischer Beobachter.

Bureau: Adlerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.

N^o. 133.

Erscheint täglich (Montag ausgen.)
Preis 1 fl. 18 kr., durch die Post bezogen
1 fl. 52 kr. vierteljährlich.

Dienstag, 10. Juni

Insertionsgebühr:
die gespaltene Zeile oder deren
Raum 4 Kreuzer.

1873.

Zur Generalversammlung des deutschen Katholikenvereins.

Mainz, 5. Juni. Mit einer humoristisch gehaltenen und gewandten Rede des Herrn Falt aus Mainz wurden vorgestern (3. Juni) Abends 7 Uhr die Teilnehmer der ersten Generalversammlung des Vereins deutscher Katholiken in Mainz bewillkommnet. Man hatte das Local, den großen Saal des kathol. Casinos, auf's Geschmackvollste und Reichste mit der Büste des hl. Vaters, den Wappen von Mainz und der Familie Mastai-Ferretti (Pius IX.) und mit Fähnchen in den päpstlichen und Mainzer Farben geschmückt. Der Umstand, daß der geräumige Saal sich nach und nach füllte (man schätzte die Zahl der Anwesenden auf 4—500), bewies, daß die im „Frankfurter Journal“ laut gewordene Vermuthung, daß nur wenige Teilnehmer sich einfinden würden, sich nicht bestätigte. Dennoch war bei der ersten Begrüßung etwa nur der dritte Theil der Gäste anwesend. Die Mehrzahl traf erst im Verlaufe des zweiten Tages (am 4.) per Dampfboot und mit den Bahnzügen ein. Diese Nachzügler, wenn sie diesen Namen verdienen, waren der klügere, vielleicht durch Erfahrung gewichtigte Theil. Denn trotz aller Vorsorge des Comites und der anerkannterwerthen Bereitwilligkeit, mit welcher hiesige Private Zimmer anboten, und trotz der zahlreichen und großen Gasthöfe, hielt es wirklich schwer, am Abend des 3. Juni ein Unterkommen zu finden. Die gesuchtesten Hotels mußten Ankömmlinge abweisen, weil theils wegen der „Pfingsttouristen“, theils wegen des zum Reisen einladenden Wetters Mainz einige Tage zuvor schon mit Reisenden überfüllt war.

Nachdem der Vorstand des Vereins Freiherr Felix von Loe aus Westfalen die Versammelten innig begrüßt hatte, las er die Namen und Heimath der einzelnen Redner vor, welche Grüße an die Vereinsbrüder brachten. Bei den nun folgenden kurzen Ansprachen von 21 Rednern klangen, mit Ausnahme der schwäbischen u. altbayerischen, fast alle deutsche Mundarten an unser Ohr. Bald hörte man aus dem fernem Ermland den Ostseeländer, bald den Thüringer aus Königreich Sachsen, bald den boshast scherzenden und doch gemüthvollen Schlesier, bald das welfälische Idiom und den Hannoveraner, bald den singenden Rheinländer, bald den niederrheinischen und friesischen Dialect, bald die gemüthliche und einnehmende Würzburger Mundart. Soeben sprach ein zungenfertiger Pfälzer, jetzt überraschte ein Nassauer mit seinem sog. Hochdeutsch den Zuhörer. Auch Baden war mehrfach vertreten, obwohl die größere Zahl Badener erst am zweiten Tage eintraf. Aus Württemberg und Ober- und Niederbayern waren keine Ueberbringer von Grüßen aufgetreten. Eine ungewöhnliche Versammlung war es in mehr als einer Hinsicht. Jedes Alter, jeder Stand waren vertreten. Besonders zahlreich waren die pensionirten Officiere aus Preußen und Hannover zugegen.

Nach dem Rechenschaftsbericht zählt Baden 2330 Mitglieder, welche im Laufe des Jahres 516 Thlr. dem Vereine beischossen. In Hessen ist verhältnißmäßig die Theilnahme größer, die meisten aber weitaus (26,000) zählt der Regierungsbezirk Düsseldorf. Die badische Presse war durch zwei Repräsentanten (Freie Stimme und Pfälzer Bote), der Clerus durch 4 Pfarrer, die Vereine durch 7 Laien vertreten. Unter dem Begrüßungsabend darf man sich aber kein Bankett vorstellen, nur sehr wenige Teilnehmer genossen Getränke. Es war auch hierin eine absonderliche Versammlung mit eigenenthümlicher Stimmung. Mit Ernst und Ergriffenheit hörte man die Leiden und Bedrängnisse der Katholiken in Norddeutschland an, aber häufig gab sich die festeste Zuversicht und die froheste Haltung auf den endlichen Sieg der Kirche und die Freude, daß der Verein so mächtig und stark geworden sei, in den Hochrufen kund. Es rief eine große Begeisterung hervor, als ein norddeutscher Redner, Brüß aus Biersen, sagte, wir leben in einer glücklichen

Zeit, wo man gewürdigt wird, um Christi Willen Verfolgungen zu erleiden!

Schon von 5 Uhr an war am zweiten Tage Gelegenheit zur hl. Beichte im hohen Dome, in der Seminar- und Capuzinerkirche. Um 7 Uhr las der hochw. Herr Bischof die hl. Messe im Dome, an welche sich die Generalcommunion von etwa 400 Männern, vorwiegend aus den besseren und besten Ständen, jedes Alters und aus den verschiedensten Gegenden Deutschlands angeschlossen. Hier ist nicht der Platz, den ergreifenden Eindruck, den diese Andacht hervorrief, weiter auszuführen, aber darin werden wir keinen Widerspruch erfahren, wenn wir sagen, daß es den Männern, welche ein Geschäft mit der hl. Communion beginnen und mit einer Wallfahrt beschließen, auch Ernst damit ist.

(Schluß folgt.)

Der preussische Entwurf eines Reichs- pressgesetzes

lautet:

I. Einleitende Bestimmungen. § 1. Der Verkehr der Presse im deutschen Reiche wird durch das gegenwärtige Gesetz geregelt und darf durch Gesetze oder Verordnungen der einzelnen Bundesstaaten Beschränkungen, welche in diesem Gesetze keine Begründung finden, nicht unterworfen werden. § 2. Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, so wie alle anderen, durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift und von Musikalien mit Text oder sonstigen Erläuterungen. Was im Folgenden von Druckschriften verordnet ist, gilt für alle vorstehend verzeichneten Erzeugnisse. § 3. Für den Betrieb der Pressgewerbe sind die Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt Seite 245) maßgebend. Die im 3. Absatz des § 143 dieser Gewerbeordnung erwähnten Vorschriften der Landesgesetze treten außer Kraft. § 4. Als Verbreitung einer Druckschrift gilt es, wenn dieselbe feilgehalten, verkauft, vertheilt, zum Betriebe versendet oder zu gleichem Zwecke auf die Post gegeben wird. Das Anschlagen, Ausstellen oder Auslegen einer Druckschrift an Orten, wo sie der Kenntnisaufnahme durch das Publikum zugänglich ist, wird der Verbreitung gleich geachtet.

II. Ordnung der Presse. § 5. Auf jeder Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers und, wenn sie für den Buchhandel, oder sonst zur Verbreitung bestimmt sind, der Name und Wohnort des Verlegers beziehungsweise Commissionsverlegers, oder — beim Selbstvertriebe der Druckschrift — des Verfassers oder Herausgebers genannt sein. An Stelle des Namens des Druckers oder Verlegers genügt die Angabe der in das Handelsregister eingetragenen Firma. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die nur zu den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckschriften, als Formulare, Preiszettel, Visitenkarten und dergleichen, sowie Stimmzettel für öffentliche Wahlen, sofern sie nichts weiter als Zweck, Zeit und Ort der Wahl und den Namen der zu wählenden Personen enthalten. § 6. Zeitungen und Zeitschriften, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen im deutschen Reiche erscheinen (periodische Druckschriften im Sinne dieses Gesetzes), müssen außerdem auf jeder Nummer, jedem Stücke oder Hefte den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redacteurs enthalten. Eine Theilung der Redaction ist in der Art zulässig, daß für den Inseratentheil einer periodischen Druckschrift ein besonderer verantwortlicher Redacteur bestellt und benannt wird. § 7. Druckschriften, welche den §§ 5 und 6 nicht entsprechen, dürfen im deutschen Reiche weder gedruckt noch verbreitet werden. Jedoch ist die Verbreitung gestattet: a. von Druckschriften, welche im Auslande erschienen sind, w. n. der

Drucker oder Verleger benannt ist, b. von Druckschriften, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem deutschen Staate erschienen sind, wenn sie den Vorschriften entsprechen, welche daselbst zur Zeit ihres Erscheinens bestanden. § 8. Verantwortliche Redacteurs periodischer Druckschriften dürfen nur Personen sein, welche dispositionsfähig, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind und im Bereiche der deutschen Gerichtsbarkeit ihren persönlichen Gerichtsstand haben. Die bezüglich der Uebernahme einer Redaction seitens der öffentlichen Beamten und Militärpersonen bestehenden Vorschriften werden durch dies Gesetz nicht berührt. § 9. Von jeder Nummer (Heft, Stück) einer periodischen Druckschrift muß der verantwortliche Redacteur, sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein mit seiner eigenhändigen Unterschrift versehenes Exemplar gegen eine ihm zu ertheilende Bescheinigung bei der Polizeibehörde des Angabeortes unentgeltlich hinterlegen. § 10. Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift, welcher Anzeigen aufnimmt, ist verpflichtet, gegen Zahlung der üblichen Insertionsgebühren jede ihm von einer öffentlichen Behörde mitgetheilte amtliche Bekanntmachung auf deren Verlangen in eines der beiden nächsten Stücke des Blattes aufzunehmen. § 11. Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift ist verpflichtet, eine Berichtigung der in letzterer mitgetheilten Thatsachen auf Verlangen einer betheiligten öffentlichen Behörde oder Privatperson ohne Einschaltungen oder Weglassungen aufzunehmen, sofern die Berichtigung von dem Einsender unterzeichnet ist und keinen strafbaren Inhalt hat. Der Abdruck muß in der nächstfolgenden, für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer, und zwar in demselben Theile und mit derselben Schrift, wie der Abdruck des zu berichtenden Artikels geschehen. Die Aufnahme erfolgt kostenfrei, soweit nicht die Entgegung den doppelten Raum des zu berichtenden Artikels übersteigt. Für die über dieses Maß hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Insertionsgebühren zu entrichten. § 12. Auf die von den deutschen Reichs- oder Staatsbehörden, von dem Reichstage oder von der Landesvertretung eines deutschen Staates ausgehenden Druckschriften finden die Vorschriften der §§ 5—11 keine Anwendung. § 13. Die auf mechanischem oder chemischem Wege vervielfältigten periodischen Mittheilungen (lithographirte, autographirte, metallographirte, durchgeschriebene Correspondenzen) unterliegen, sofern sie ausschließlich an Zeitungsredaktionen verbreitet werden, den in dem Gesetze für periodische Druckschriften getroffenen Bestimmungen nicht. § 14. Bekanntmachungen, Placate und Aufrufe, welche einen anderen Inhalt haben, als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Vergünstigungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe, Vermietungen oder andere Nachrichten für den gewerblichen Verkehr, dürfen nicht öffentlich angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt oder auf öffentlichen Straßen, Plätzen oder an öffentlichen Orten unentgeltlich vertheilt werden. Auf die amtlichen Bekanntmachungen öffentlicher Behörden sind die vorstehenden Bestimmungen nicht anzuwenden. Das Recht zum Erlasse straßenpolizeilicher Vorschriften bezüglich des Ortes der Anheftung u. v. Anschlagzetteln u. wird durch dieses Gesetz nicht berührt. § 15. Ist gegen eine Nummer (Stück, Heft) einer im Auslande erscheinenden Zeitung oder Zeitschrift binnen Jahresfrist zwei Mal eine Verurtheilung nach § 42 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich erfolgt, so kann der Reichskanzler innerhalb zweier Monate nach Eintritt der Rechtskraft des letzten Erkenntnisses das Verbot der ferneren Verbreitung dieser Zeitung oder Zeitschrift bis auf zwei Jahre durch öffentliche Bekanntmachung aussprechen. Die in den einzelnen Bundesstaaten auf Grund der Bundesgesetzgebung bisher erlassenen Verbote ausländischer Zeitungen oder Zeitschriften treten außer

Wirksamkeit. § 16. In Zeiten der Kriegsgefahr oder des Krieges können Veröffentlichungen über Truppenbewegungen oder Verteidigungsmittel durch den Reichskanzler mittels öffentlicher Bekanntmachung verboten werden. § 17. Öffentliche Aufforderungen zur Aufbringung der wegen eines durch die Presse begangenen Verbrechens oder Vergehens verurteilten Strafgelder sind verboten. § 18. Die Namen der Geschwornen und Schöffen dürfen in Zeitungen nur bei der Mittheilung über die Zusammenfassung des Gerichts genannt werden. Die Anklageschrift oder ein anderes Schriftstück eines Strafprocesses darf nicht veröffentlicht werden, bevor das Erkenntniß erster Instanz verkündet ist, oder das Verfahren auf anderem Wege sein Ende erreicht hat. § 19. Mit Geldstrafe von 50 Thlr. bis 300 Thlr. oder mit Gefängniß von 1 bis zu 6 Monaten werden bestraft: 1) Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 15, 16, 17 und 18 bezeichneten Verbote, 2) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 8, 10 und 11. 3) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 5, 6 und 7, welche durch falsche Angaben mit Kenntniß der Unrichtigkeit begangen werden. Die Strafe trifft den Eigenthümer und den Verleger einer periodischen Druckschrift auch dann, wenn er wesentlich gesehen läßt, daß auf derselben eine Person fälschlich als verantwortlicher Redacteur benannt wird, während in Wirklichkeit ein Anderer die Redaction leitet. Sonstige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 5, 6, 7, 9 und 14 werden mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Haft bis zu 6 Wochen bestraft. § 20. Wer in einer Druckschrift die Familie, das Eigenthum, die allgemeine Wehrpflicht oder sonstige Grundlagen der staatlichen Ordnung in einer die Sittlichkeit, den Rechtsinn oder die Vaterlandsliebe untergrabenden Weise angreift, oder Handlungen, welche das Gesetz als strafbar bezeichnet, als nachahmungswürdig, verdienstlich oder pflichtmäßig darstellt, oder Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise erörtert, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft. Wer die im § 168 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich vorgesehene Handlungen mittelst der Presse verübt, wird mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten und bis zu vier Jahren bestraft.
(Schluß folgt.)

Deutscher Reichstag.

Sitzung vom 5. Juni. (R. V. 3.)

Abg. Grumbrecht berichtet über die Uebersicht der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen des Reiches für 1872, welche formell allen vom Reichstage geäußerten Wünschen genüge und materiell die Finanzen des Reiches in so günstiger Lage darstelle, wie sich einer ähnlichen kein Staat der Welt rühmen könne. Das deutsche Reich sei in der günstigen Lage, keine schwebende Schuld zu haben, sondern ausstehendes Vermögen: an Betriebsfonds 10 Millionen, an creditirten Steuern und Zöllen 22 1/2 Millionen Thaler. Es zeigt sich allerdings eine Mindereinnahme von 6 1/2 Millionen Thalern bei den Steuern und Zöllen, diese ist aber nur scheinbar; denn da 22 1/2 Millionen Thaler als creditirte Steuern übergegangen sind, so ergibt sich thatsächlich eine Mehreinnahme von 16 Millionen Thalern. Dieses Resultat rechtfertigt die Behauptung, daß die Salzsteuer um die Hälfte ermäßigt werden könnte. Die Frage läßt sich zur Zeit nicht erledigen, man hat sich deshalb auf die Aufhebung der Eisenzölle geworfen. Die Frage der Verminderung der Salzsteuer wird nicht mehr von der Tagesordnung verdrängt, wenn auch heute vielleicht kaum eine starke Minorität dafür gewonnen werden könnte, alles in Folge der Furcht vor Erhöhung der Tabaksteuer (Widerspruch), zu der man schließlich doch gelangen wird; denn der Tabak ist das würdigste Object zu einer Steuer. Wenn auch eine directe Steuererleichterung nicht eingetreten ist, so sind doch die Matricularumlagen vermindert und ist eine Erhöhung der Steuern vermieden worden. Schließlich stellt der Redner den Antrag, die Uebersicht der Regierungskommission zu überweisen.

Abg. v. Hovebeck ist mit dieser Verweisung einverstanden, kann aber die rührende Genügsamkeit des Vortrageders nicht theilen. Bei einer Einnahme von fünf Milliarden sollte man sich über eine nicht ungünstige Gestaltung der finanziellen Verhältnisse nicht verwundern, sondern bedauern, daß eine eigentliche Erleichterung der Lasten des Volkes nicht erreicht ist. (Sehr wahr! links.) Redner glaubt nicht, daß der Reichstag so wetterwendig sei, um nicht auch in diesem Augenblicke die Abschaffung der Salzsteuer dringend zu wünschen; aber die Herren vom Bundesrath willigen nur gegen ein bareß Äquivalent ein, das nicht zu gewähren sei. Redner verzichtet auf Anträge, weil er nicht mehr die Ermäßigung der Salzsteuer auf die Hälfte, sondern die vollständige Abschaffung derselben fordern müsse. Wenn eine Compensation gewährt werden müsse, was er noch nicht zugebe, so würden sich noch immer bessere Äquivalente finden, als die Erhöhung der Tabaksteuer, z. B. die Börsensteuer.

Nachdem noch Abg. v. Veneda die Verweisung an die Rechnungs-Kommission befürwortet hat, beschließt das Haus in diesem Sinne.

Es folgt die erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend den Antheil des ehemaligen norddeutschen Bundes an der französischen Kriegsschuldung.

Nach Art. 1 sollen von dem ehemaligen norddeutschen Bunde durch das Gesetz vom 8. Juli 1872 zufallenden Antheile im Gesamtbetrage von 13,241,000 Thalern zur Vervollständigung der Magazin-, Garnis- und Lazarethverpflichtungen,

sowie der artilleristisch technischen Anstalten dem Reichskanzler für das Jahr 1873 1,558,000 Thaler und für 1874 5,993,000 Thlr. zur Verfügung gestellt werden.

Nach einigen Bemerkungen des Staatsministers Deibitz beantragt Abg. v. Veneda, die Vorlage an die Budgetcommission zu verweisen, da diese wichtige Frage einer eingehenden Erörterung bedürfe.

Unmittelbar vor der Abstimmung verlangt Abg. v. Hovebeck das Wort, um Zweifel an der Beschlußfähigkeit des Hauses zu äußern, das sich eben erst zu füllen beginnt, und um das Bureau aufzufordern, von seinem für die Beurtheilung der Beschlußfähigkeit günstigen Standpunkte aus diese Zweifel zu beseitigen.

Präsident Simson erklärt sich mit den Schriftführern dazu außer Stande und schreitet zum Namensaufruf, der die Anwesenheit von nur 164 Mitgliedern (statt mind.stens 192) ergibt. Die Sitzung muß daher um 1 1/4 Uhr geschlossen werden.

Deutschland.

Karlsruhe, 7. Juni. Der heutige Staatsanzeiger Nr. 19 enthält (außer Personalnachrichten):

I. Verfügungen und Bekanntmachungen der Staatsbehörden. 1) Bekanntmachungen des Ministeriums des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: a. die Bestellung von ständigen Sachverständigen für gerichtliche Gutachten aus dem Gebiete der Chemie betreffend. Professor Dr. Lothar Mayer in Karlsruhe wird auf sein Ansuchen des Amtes eines ständigen Sachverständigen für gerichtliche Gutachten aus dem Gebiete der Chemie entlassen und diese Funktion nunmehr für sämtliche Gerichtsbezirke des Landes dem Hofrath Dr. Lambert v. Babo in Freiburg übertragen; b. die Bitte des Notars Heß in Mosbach um Enthebung von seinem Dienste betreffend. Notar Heß in Mosbach wird auf sein Ansuchen des Notariats des durch ihn bekleideten Distrikts Mosbach I entlassen und diese Stelle dem Notar Joh. Fr. Hanagarth in Sulzburg übertragen. 2) Des Ministeriums des Innern: a. den Stand des allgemeinen Schullehrer-, Wittwen- und Waisenfonds für 1872 betreffend; b. die Vergabung eines Freiplazes in dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institut in Baden betreffend; c. die Aufnahme von Zöglingen in die Blindenerziehungs-Anstalt betreffend; erledigt am 1. Aug. 12 Plätze. 3) Des Handelsministeriums: die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend. 4) Des Finanzministeriums: die Serienziehung für die 110. Gewinnziehung des Lotterielehens von 14 Millionen Gulden in 35 fl.-Loosen vom Jahr 1845 betreffend.

II. Diensterledigung. Die Stell. des Oberzollinspektors bei dem Hauptsteueramt Bahr.

× Aus dem Kreise Karlsruhe, 6. Juni. Es war wirklich, wie in diesem Blatte bereits erwähnt wurde, vom Reichskanzler Bismarck ein kühnes Wagniß, in dem gegenwärtig entbrannten Kampfe gegen die Kirche auf Irland sich zu berufen, um das Vorgehen der preussischen Staatsmacht rechtfertigen zu wollen. Bei jedem Gesichtskenner flammte hierbei die Erinnerung an den mächtigen irischen Agitator Daniel O'Connell auf, der als ächter ultramontaner Patriot mit Leib und Leben seiner Nation sich annahm, die wie keine zweite unter der kirchlich-politischen Protektantenherrschaft Englands in ein furchtbares Meer von Leiden versenkt war und nur durch die intensive Kraft des katholischen Glaubens von der Grenze der Verzweiflung zurückgehalten wurde, so daß sie im Feuerofen kirchlich-politischen Drangsal aushartete, bis der gewaltige Fürsprecher innerhalb der gesetzlich gezogenen Schranken der irischen Nationalclaverei im Jahr 1829 wenigstens ein theilweises Ende bereitete. Wir wünschen nur, daß besonders auch in den maßgebenden Kreisen Preussens, versteht sich vom Reichskanzler hauptsächlich, die neueste Schrift von Baumstark über O'Connell gelesen und erwogen werden möchte, für welchen Fall wir überzeugt sind, daß auch der besangene politische Kopf die geschehene Berufung auf die Irländer gegen die Ultramontanen als eine total verfehlte erkennt und mutatis mutandis die Verurtheilung gerade des jetzigen Anpralles gegen die Kirche auf preussischem Gebiete constatirt findet. Sodann können wir nicht umhin, die gedachte Schrift beim Herannahen des Kampfes dem katholischen Volke und hauptsächlich allen jenen Männern geistlichen und weltlichen Standes, welche in vorderster Reihe stehen werden, als ein treffliches Vademecum zu empfehlen.

Unbelangend den ausgebrochenen Kampf zwischen der preussischen Staatsgewalt und der kath. Kirche gewahren wir in den officiösen Organen der Regierung, vorab in der „Nordd. Allg. Ztg.“, eine maßlose Leidenschaftlichkeit und soweit noch einigermaßen politischer Anstand herrscht, stößt eine solche Kampfesweise entschieden ab, was auch die liberale „Schlesische Zeitung“ unumwunden anerkennt, als sie auf einen Artikel der „Nordd. Allg. Ztg.“ in Betreff der letzten bischöflichen Collectiverklärung

zu sprechen kam und denselben „in frivolem Tone“ abgefaßt nannte, der „das Gefühl von Millionen treuer Unterthanen tief verletzen“ müsse und „mit den Friedensworten der Thronrede wahrlich nicht in Einklang“ stehe. — Das W. Blatt „Figaro“ brachte jüngst das Bild eines Pudelhundes, der im Bischofsgewande vor dem Reichskanzler seine Aufmerksamkeit mit „Bitte, Bitte“ macht etc. So ungefähr stellt sich allem Anscheine nach die „Nordd. Allg. Ztg.“ den Episcopat vor und ergrimmt förmlich, weil er andere Wege einschlägt. Leidenschaftlichkeit ergänzt kein geschmälertes Recht und ist eine höchst unwürdige Waffe; in der Mannesruhe dagegen, gepaart mit Ernst und Würde, spiegelt sich die Rechlichkeit einer Sache, für die man kämpft. Mit diesem Kampfescharacter erscheint der Episcopat in der Arena, und der Clerus wie das katholische Volk wird ihm nachfolgen.

München, 5. Juni. Das vor einigen Tagen in Waldsassen verhaftete, unter starker Bedeckung in Landsknecht eingekerkerte und von da hierher gelieferte Individuum ist nicht Gump, wohl aber ist es gestern Abend in Woinzach gelungen, den berüchtigten Raubmörder zu verhaften; es sollen zwei Schaffergesellen sein, welche den Verbrecher in einem Hause verhafteten, in welchem er wahrscheinlich einen neuen Raub begehen wollte. Der Gump wurde hierher geliefert, da das Gefängniß in Ingolstadt, wo bisher die Untersuchung geführt wurde, nicht hinreichende Sicherheit bieten soll, einen so schweren und gefährlichen Verbrecher zu beherbergen. Stark gefesselt und von drei Gensdarmen begleitet, traf Gump diesen Nachmittag mit dem Postzuge der Bahn von Ingolstadt aus Wolnzach hier ein und waren zu seinem Empfang im Bahnhofe umfassende Vorichtsmaßregeln getroffen. Ein zahlreiches Publicum, das sich im Bahnhofe eingefunden hatte, begleitete den Verbrecher, der in einem Wagen und unter starker Bedeckung in die Frohnefeste abgeführt wurde, mit vielfachen Schimpfworten. Wie es schien, war der Verbrecher, ein ziemlich unansehnlicher Mensch, über seine Verhaftung nicht besonders bestürzt. (Frkf. Ztg.)

Wiesbaden, 6. Juni. Der Schah von Persien trifft Sonntag Abend hier ein. Das königliche Schloß ist ihm zur Verfügung gestellt.

Frankfurt, 6. Juni. Der deutsche Reichstag exercirt das „Hängen und Bängen“ in schwebender Pein“. Täglich um die zwölfte Stunde Mittags tritt er zusammen, mit dem Muthe der Verzweiflung stürzt sich das kleine Häuflein der Anwesenden in die Debatte, bis irgend ein ungläubiger Thomaus aus dem Centrum oder von der Linken seine bescheidenen Zweifel an der Beschlußfähigkeit des Hauses äußert und die Auszählung verlangt. Man zählt und man muß unverrichteter Sache wieder nach Hause gehen. Vorgejertn fehlten einige sechs- zig, gestern einige dreißig an der zur Beschlußfähigkeit nötigen Zahl. Die Fraktionsvorstände telegraphiren an ihre abwesenden Parteigenossen, Präsident Simson an die Wilden, um sie zur eiligen Rückkehr nach Berlin zu bewegen. Vielleicht gelingt es in den nächsten Tagen, die noch fehlenden Dreißig vermittelt dieser Nothrufe herbeizuschaffen; aber die weit schwierigere Aufgabe ist, das Haus für noch vier oder fünf Wochen beschlußfähig zu erhalten, und an der Lösung dieser Aufgabe zweifeln auch diejenigen Blätter, die sich sonst in Bezug auf Alles, was mit dem Reiche zusammenhängt, sanguinischen Hoffnungen hingeben. Ein Berliner Correspondent der „Elf. Ztg.“ malt den Reichstagsjammer in den dunkelsten Farben. „Der Reichstag“, schreibt er unter dem 4. d. M., „ist in vollständiger De- route. Nicht als ob es an und für sich ein besonders ungünstiges Factum gewesen wäre, daß die heutige Sitzung, die erste nach sehr lang bemessenen Pfingstferien, beschlußunfähig war; aber anscheinend ist es überhaupt eine vollkommene Unmöglichkeit, vor dem Herbst noch ein beschlußfähiges Haus zusammenzubekommen, so viel Urlaube auf Wochen und Monate, eine nicht geringe Zahl sogar direkt auf den Rest der Session, sind ertheilt. Das Haus besteht ja aus meist älteren Herren, die aus ihren Bädern und Sommerfrischen in die heiße, staubige Residenz zurückzuloden aller Einfluß der Parteiführer und selbst der mächtige Wille des Reichskanzlers nicht ausreichen wird. Es ist gar nicht abzusehen, in welche Zustände wir hineintreiben, wenn der Schluß der Session nicht in wenigen Tagen eintritt.“ „Welch' trostlosen Anblick das Haus bietet, mag folgende, eine Stunde nach Beginn der heutigen Sitzung von der Journalistenbühne veranfaltete Uebersicht zeigen. Abgeordnete gibt es 382, Sitze im Saal 405, deren Halbkreis in sieben durch Gänge getrennte, an Größe ungleichartige Segmente zerfällt. Das erste Segment rechts (Conservative) zeigt 6 besetzte, 28 leere Sessel; das zweite (Freiconser-

vative 6 besetzte, 56 leere; das dritte (liberale Reichspartei) 19 besetzte, 54 leere; das vierte (Centrum) 22 besetzte, 43 leere; das fünfte und sechste (Nationalliberale) 34 besetzte, 107 leere; das siebente (Fortschritt) 8 besetzte, 25 leere Stühle. Dazu das Bureau und der Referent macht hundert Anwesende. Einen vielleicht noch prägnanteren Beweis von der „Deroute“, die in den Parlamentskreisen herrscht, als diese Schilderung der „E. B.“, geben die Raisonnements der Berliner Blätter. Die „Epen. Btg.“ sieht so hoffnungslos in die nächste Zukunft, daß sie bereits den Rath erteilt, die Vertagungsfrage nochmals in's Auge zu fassen, damit der Reichstag für „Aufrechterhaltung seiner Stellung“ Sorge. Die „National-Btg.“ untersucht, an wem denn eigentlich die Schuld liege des Elends. Die Beschlußunfähigkeit legt nach ihr verschiedenes Zeugniß dafür ab, daß „das Pflichtbewußtsein den nationalen Aufgaben gegenüber in unverantwortlicher Weise erschläft ist.“ Die Schuld vertheilt sie auf Regierung und Reichstag. Sie spricht von der „Lässigkeit“, mit welcher der Bundesrath, den Reichskanzler an der Spitze, die Geschäfte betreibt, von den ungenügenden Vorbereitungen für die Session, von der Versagung der Diäten an die Mitglieder des Reichstages u. s. w. Gleichzeitig erteilt sie aber auch den Abgeordneten eine Lektion und zieht sie einer nicht minder starken Lässigkeit als die Bundesregierungen. „Zur Zeit, declamirt sie, hat jeder Abgeordnete die Pflicht übernommen, trotz der fehlenden Diäten seine Schuldigkeit zu thun und es ist auch nur richtig, wenn der Reichskanzler auf die Klagen solcher Abgeordneten, welche Mandate für den Reichstag und den Landtag ihres Heimathstaates haben, erwidert hat, durch Annahme solcher Doppelfunktionen hätten die Betreffenden ihre Leistungsfähigkeit doppelt engagirt und müßten nun sehen, wie sie ihr Wort lösten. Es kann in der That auf diese Umstände in der parlamentarischen Arbeit keine Rücksicht genommen werden.“ Das nationalliberale Organ wird im Weiteren Verlaufe sogar grob gegen die sämmtlichen Abgeordneten: „Parlamentarische Arbeiten während 8 bis 9 Monaten des Jahres sind für die nächste Zeit absolut unvermeidlich. Das haben sich diejenigen klar zu machen, die nach der Ehre der Theilnahme daran streben.“ „Nur der Trost ist es, welcher nach der Ehre des Mandats lüftern, vielfach mit Uebernahme desselben Alles geleistet zu haben glaubt. Aus diesem Trost bestand auch die große Mehrheit der heute Fehlenden und derer, welche mit langen Urlaubsgesuchen den Reichstag bestürmten.“ Ob die Strafpredigt irgend etwas helfen, ob der Appell an das nationale Pflichtbewußtsein fruchten wird? Wir glauben es nicht. Der Jammer der Beschlußunfähigkeit ist kein zufälliges Accidens, sondern ein nothwendiges Attribut des Bismarck'schen Parlamentarismus. Es ist in der That nicht die Diätenlosigkeit oder die Lässigkeit der Reichsregierung allein, welche die Abgeordneten wiederum zur Lässigkeit verführt. Bismarck hat es verstanden, den Parlamentarismus sich selbst tödten zu lassen. Er hat ihn erniedrigt; er hat ihm das Beste genommen, was ihm sonst eigen, das Bewußtsein der Macht und der Widerstandskraft, den Glauben an sich selbst. Ein Reichstag, der das Gefühl in sich trägt, seinem Herrn und Meister nur Hand- und Spanndienste leisten zu sollen und zu leisten, kann unmöglich den Schwung bewahren, der zur Erfüllung großer politischer Aufgaben, zur Befriedigung der höchsten Interessen des Volks und Reichs erforderlich ist. (Frkf. Btg.)

Koblenz, 4. Juni. Die „Koblenzer Volkszeitung“ schreibt in eigener Angelegenheit: „Die königliche Polizeibehörde hat heute Nachmittag die Siegel, welche am 30. Mai wegen der darin enthaltenen am 26. Mai dem königlichen Staatsministerium vorgelegten Collectiv-Eingabe des preussischen Episcopates, auf den ganzen Satz der Nr. 124 der „Koblenzer Zeitung“ gelegt worden waren, gelöst und dabei mitgetheilt, daß wir die auf dem königl. Polizeibureau befindlichen Exemplare zurückholen möchten.“

Berlin, 5. Juni. Das Bismarck'sche Preßgesetz — so muß man die auf die Presse bezügliche Vorlage wohl nennen, welche dem Bundesrath „im Namen der königl. preussischen Regierung“ nicht von dem Ministerpräsidenten v. Roon, sondern von dem Minister des Auswärtigen v. Bismarck unterbreitet ist — das Bismarck'sche Preßgesetz ist dieser Tage der allgemeinste Gegenstand der Unterhaltung und die Ansicht vorherrschend, daß der Reichstag ein solches Gesetz nicht gutheißen könne. Diese Behauptung dünkt mir unserem Reichstag gegenüber lähn, und baue ich lieber auf die afrikanische Hitze, welche uns gegenwärtig erfreut, als auf die Abneigung unserer Reichsboten gegen den Polizeistaat. Das etwaige Ergebniß der Abstimmung scheint aber ein

sehr untergeordnetes Moment gegenüber der Thatfache zu sein, daß der „große Staatsmann“ dem deutschen Volke ein Gesetz geboten hat, welches nicht allein mit den Werken der finsternen Reactionszeit wetteifert, sondern auch den Principien der Gesetzgebung unter dem unbefchränkten Königthum so arg in's Gesicht schlägt, daß die altpreussischen Juristen dazu nur den Kopf schütteln können. Und Diejenigen, welche bisher schon gegen das System Bismarck's opponiren zu müssen glaubten, stehen nun, nachdem er es mit dieser Maßregel gekrönt hat, glänzend gerechtfertigt da. Verfolgen wir den Versuch Bismarck's, die Presse zu knebeln, in's Einzelne, so tritt, um mit dem weniger Bedenklichen anzufangen, — zunächst die Tendenz hervor, vermittelst eines Specialgesetzes die bisherige nur äußerlich mächtig freisinnige Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes lahm zu legen. In dem Entwurfe zu dem Strafgesetze, der dem Norddeutschen Reichstage in der ersten Session von 1870 vorgelegt wurde, bestimmte § 108 (jetzt 110) unter Anderem: „Wer in Druckschriften strafbare Handlungen anpreist, wird bestraft mit . . .“ Bei der Berathung beantragte der Abgeordnete Fries, diesen Passus zu streichen, und Lasker befürwortete dessen Antrag, der zugleich den beinahe gleichlautenden § 87 des preussischen Strafgesetzes von 1851 zu beseitigen bezweckte, mit dem Hinweis darauf, daß auf genannten § 87 von Staatsanwälten der Versuch gegründet ist, mißliebige Journalisten und Geschichtsschreiber zu verfolgen. „Wenn ein Staat,“ führt Lasker aus, „sich im Verfassungskonflikt befindet und dann über die Zeiten des Ministeriums Polignac ein Artikel geschrieben wird, in welchem das französische Volk als brav und tapfer gepriesen wird, weil es so verfahren, wie es verfahren hat; glauben Sie nicht, daß auf Grund des § 108 Anklage wird erhoben werden? Freie ich nicht, so sind Vertreter hier im Hause, die von den ihnen bekannten Zeitungen werden ausfragen können, daß dieses geschehen ist. Unter strenger Anwendung dieses Paragraphen ist eine unparteiische Geschichtsforschung nicht ungefährdet, selbst nicht der alten Geschichte, sobald es dem Staatsanwalt beliebt, einen Dolus hineinzulegen, daß man die Geschichte verfaßt habe, um auf die neuere Zeit anzuspielen, so ist die Grundlage der Verfolgung gewonnen. Sie erinnern sich vielleicht des bekannten Buches über römische Geschichte, welches die preussische Obrigkeit als eine Travestie auf die preussischen Verhältnisse betrachtet hat.“ Lasker's klare Auseinandersetzung über die Gefährlichkeit der in Rede stehenden Gesetzbestimmung trug den Sieg davon; beim Namensaufruf wurde die Streichung mit 110 gegen 78 Stimmen beschlossen. Unter den 110 zählt man Namen wie Simson und v. Patow; ja sogar Wehrenpennig, heute Redacteur der „Spener'schen Zeitung“, fühlte sich gedrungen, die Anpreisung sogenannter strafbarer Handlungen nicht gerichtlich verfolgen zu lassen. Drei Jahre später muthet Herr v. Bismarck beinahe denselben Männern zu, ihre damalige Abstimmung zu verleugnen und ein Gesetz zu sanctioniren, nach welchem Derjenige gestraft wird, der Handlungen, welche das Gesetz als strafbar bezeichnet, als nachahmenswerth, verdienstlich oder pflichtmäßig darstellt. Sein Gesetz ist also eine reactionäre Vorlage. (Frkf. Btg.)

Berlin, 7. Juni. Der Schah von Persien ließ bei seiner Anwesenheit im Reichstag sich die hohe Bedeutung der Versammlung verdeutlichen und verlieh in ehrender Anerkennung des deutschen Parlaments dem Präsidenten Simson das Großkreuz des Löwen- und Sonnenordens, vielleicht das erste Beispiel eines Verständnisses orientalischer Herrscher für das abendländische Princip der Volksvertretung. [Ist das nicht tiefgründend?] Nach dem Verlassen des Reichstages besuchte der Schah die Fürstin Bismarck und verabschiedete sich bei dem Reichskanzler im auswärtigen Amte.

Berlin, 7. Juni. Das „Deutsche Wochenblatt“ vernimmt, daß die jetzige Reise des Generalpostdirectors Stephan mit der beabsichtigten Durchführung eines einheitlichen Weltpostes in Verbindung stehe. — Demselben Blatte wird der Vicepräsident des Obertribunals von Ingersleben als voraussichtlicher Präsident des künftigen Gerichtshofes genannt.

Berlin, 7. Juni. Reichstag. Neue Urlaubsgesuche werden genehmigt. Lasker fragt an, wie viele Urlaubsgesuche bereits genehmigt seien und ob die Geschäftsordnung keine Zurücknahme der Beurteilungen gestatte? Der Präsident bemerkt, es seien 85 Urlaubsgesuche erteilt und eine Rücknahme der Gesuche sei von der Zustimmung des Hauses abhängig. Alle übrigen Mittel, die Beurtheilten zurückzurufen, seien fruchtlos. Es folgt die zweite Berathung des Gesetzes über die Geldmittel für die

Reichs-Eisenbahnen Elsaß-Lothringens. Nach längerer Debatte bezweifelt Richter die Beschlußfähigkeit. (Murren.) Die vorgenommene Auszählung ergibt 193 Anwesende, was noch über die Beschlußfähigkeit geht. (Beifall.) Die Debatte wird geschlossen. Bei der Abstimmung wird § 1 mit dem Antrage von Schmidt-Simon (Lauterburg-Strasbourg) mit 4,016,000 Thlr. angenommen. § 2 wurde ohne Debatte angenommen.

Es folgt die erste Berathung des Entwurfs der Verwaltung der Reichs-Einnahmen und Ausgaben. Der Bundescommissar Michaelis leitet die Debatte ein und empfiehlt die Vorlage. Lasker empfiehlt fortgesetzte Berathung im Plenum, nicht in einer Commission. Wedell-Malschow spricht für eine Commission, ebenso Windthorst-Meppen, der später die Absehung des Gegenstandes von der heutigen Tagesordnung beantragt. Richter plaidirt für baldige Vertagung des Reichstages; eine so wichtige Vorlage könne jetzt doch nicht mehr erledigt werden. Die Absehung des Gegenstandes wird abgelehnt; der Antrag auf Verweisung an eine Commission von 14 Mitgliedern muß durch Namensaufruf entschieden werden. Es sind 91 Stimmen dagegen, 90 dafür; da nur 182 Mitglieder anwesend, ist also das Haus beschlußunfähig.

Ausland.

Wien, 6. Juni. Einer Meldung der „Neuen Freien Presse“ zufolge wird die Auflösung des alten Reichsraths und die Ausschreibung der Neuwahlen im Laufe des Monats August erfolgen; die Wahlen für den reformirten Reichstag werden im October stattfinden.

Wien, 6. Juni. Bei dem heutigen Militärgaladiner brachte der Kaiser von Oesterreich in seinem und der Armee Namen einen Toast auf den Kaiser von Rußland und die „tapfere russische Armee“ aus. Der Kaiser von Rußland erwiderte mit einem Toast auf den Kaiser von Oesterreich und die „brave und treue österreichische Armee“.

Wien, 7. Juni. Der Kaiser von Rußland ist mit dem kronprinzlichen Paar heute Nachmittag um 5 Uhr mittels der Westbahn abgereist.

Rom, 6. Juni. Die Bureau d. s. Senates haben den Gesetzentwurf betr. die religiösen Körperschaften unverändert angenommen. Die Mitglieder der Linken werden am Sonntag zusammentreten, um sich anlässlich des Todes Ratazzi's zu reconstituiren. Die Kammer war heute nicht beschlußfähig.

Paris, 7. Juni. Zwischen der Militärcommission und der parlamentarischen Commission ist über die Grundlagen des Berichtes Chareton betreffend Armee-reorganisation eine Verständigung erfolgt.

Paris, 7. Juni. Der Prinz Napoleon begibt sich nach Corsika, wo er sich als Abgeordneter wählen lassen will. (Köln Btg.)

Bayonne, 7. Juni. Die letzlich gemeldete Nachricht von der Einnahme Fruns durch die Carlisten wird nicht bestätigt. Die Carlisten bemächtigten sich nur der nahe gelegenen Brücke von Endalozza.

Madrid, 6. Juni. Bei der definitiven Präsidentenwahl wurde Orense mit 177 Stimmen gewählt; die Vicepräsidenten blieben gleichfalls dieselben. Der Minister-Präsident Figueras legt die Regierungsgewalt in die Hände der Nationalversammlung mit dem Hinzufügen, daß die Sachlage eine schwierigere sei als je zuvor. Auch theilt er mit, daß unter den Truppen des General Capitans Belarde in Catalonien eine Meuterei ausgebrochen und in Granada zwischen den Bürgern und der bewaffneten Macht ein Streit entstanden sei. Er verlangt, daß die bundesstaatliche Republik erklärt werde. Ein Antrag, die demokratisch-bundesstaatliche Republik für die Regierungsform Spaniens zu erklären, wird mit fast allgemeiner Zustimmung in Erwägung gezogen; morgen soll die Schlusabstimmung stattfinden. Der Vicepräsident Cervera begründet einen Antrag, den Minister des Innern, Pi y Macgall, mit der Bildung eines neuen Ministeriums zu beauftragen. Der Antrag ist von den Cortes mit 142 gegen 53 Stimmen angenommen worden.

Madrid, 7. Juni. Die Soldaten Belarde's, des General Capitans von Catalonien, haben sich in Igualada unter dem Rufe: „Es lebe die bundesstaatliche Republik!“ empört. Belarde und seine Officiere mußten fliehen. Belardi hat telegraphisch in Madrid seine Entlassung gefordert. Truppen sind gegen die Meuterer geschickt. Gestern fand in Granada ein Zusammenstoß zwischen den Carabiniers und der Bürgerschaft statt, wobei es Todte und Verwundete gab. Gleiche Folgen hatte ein Streit zwischen Freiwilligen in Bealvaro.

Redigirt unter Verantwortlichkeit v. Dr. Ferd. Bissing.

Bad Eisenbach. Badischer Schwarzwald.

Mineralwasser, Kiefernadeln, Douche, Schröpf- und Dampf-Bäder, sowie Ziegenmilch, gute Speisen mit Forellen, gutes Getränk. — Preise äußerst billig. — Es kann allen Ansprüchen auf Bequemlichkeit bestens entsprochen werden, und halte ich mich zur bevorstehenden Saison dem verehrlichen Publikum höflichst empfohlen.

3.1. Der Badeigentümer **Jos. Kienzler.**

Zimmer sollte man

Eau de Cologne philocomme, Kölnisches Haarwasser, anwenden, wenn man durch Krankheiten oder aus anderen Gründen sein Haar vermindert sieht. Alle zu stark treibenden Haarmittel sind dem Organismus des Körpers gefährlich. Das „Kölnische Haarwasser“ aber ist frei von allen schädlichen Stoffen, bewirkt in sanfter Weise aber sicher das Wiederwachsen ausgegangener oder verminderter Haare und wirkt zugleich durch Erweichung der Kopfhaut höchst wohlthätig auf das Nervensystem des Kopfes und dadurch auch gegen Kopfschmerz. Wer Erkältungen des Kopfes ausgeht ist, brauche unser Haarwasser und er wird darin einen nie vorher geahnten Schutz finden.

Per Flasche 20 Sgr. — 6 Fl. 3's Thlr. gegen Nachnahme oder Postanweisung. Erfinder und Fabrikanten **G. Haebmann & Co.** in Köln am Rhein. Wiederverkäufer erhalten Rabatt. Briefe und Gelder franco.

Ämlich genehmigte

Verloosung einer Monstranze.

Unterzeichneter verfertigte vor einigen Jahren eine Monstranze von 75 Ctm. Höhe und 40 Ctm. Breite, mit etwa 400 feingeschliffenen Steinen besetzt, nebst 6 Figuren: Christus als Lehrer, Madonna und die 4 Evangelisten darstellend. Sechs daran befindliche Nethren sind mit nachgemachten Diamanten besetzt. Die Monstranz ist in allen Theilen reich in Ornamentik, von reiner und schöner Arbeit und guter Vergoldung. Dieselbe ist gerichtlich geschätzt zu 650 fl.

Constanz, im Mai 1873.

R. Hoß, Bijoutier, Fischmarkt Nr. 800.

Der Verfertiger hat der Expedition dieses Blattes 50 Stück Loose à 1 fl. zum Verkauf übergeben und sagt in seinem Begleitschreiben, daß der 1870er Krieg, sowie die jetzigen Wirren alle Versuche eines Verkaufes der Monstranze vereitelten, er aber ein nicht vermöglicher Geschäftsmann sei, weshalb er den Weg einer Verloosung betreten müsse.

Wir empfehlen nun den hochw. Herren Geistlichen und Kunstfreunden die Unterstützung dieses Unternehmens durch gefällige Abnahme von Loosen à 1 fl. Eine lithographirte Zeichnung sowohl als eine Photographie dieser Monstranze liegt bei uns zur Ansicht bereit.

Exp. d. Bad. Beobachters.

Balsam Bilfinger

gegen Rheumatismus und Gicht,

geprüft von den ersten Autoritäten Deutschlands, Frankreichs und Englands. Mit dem größten Erfolg angewendet in den Hospitälern zu Berlin, Leipzig, München, Würzburg und Paris.

Preis per 1/2 Flasche 2 fl. 40 kr., per 1/4 Flasche 1 fl. 24 kr.

Für den Erfolg garantiert der Erfinder dieses Balsams.

Zu beziehen in Karlsruhe in der bekannten Niederlage, und in den Depots in Pforzheim bei Apotheker Großholz, in Freiburg bei E. Schmiege, Schellische Apotheke, in Baden-Baden bei Hofapotheker E. Deutenmüller, in Constanz bei Torrent, Röhrenapotheke und bei v. Saint George, Thiergarten-Apotheke, in Lahr bei G. Höring, Engel-Apotheke, in Trübsberg bei Apotheker J. Buisson, in Rehl bei Apotheker E. Herrmann, in Mannheim bei H. Jemmer, Einhornapotheke, in Markdorf bei Apotheker E. Mangold, in Salem bei Apotheker J. Jach, in Leberlingen bei Apotheker E. Weisenberger Wwe., in Haslach bei Apotheker G. Ernst, in Furtwangen bei Apotheker E. Müller, in Bretten bei Apotheker Dr. Gerber, in Waldshut bei E. Waltherr, Apotheker.

Rosenkranz-Bettel.

In der Buchdruckerei von **L. Schweiß** in Heidelberg sind zu haben: Allen Vorstehern von Rosenkranz-Vereinen, insbesondere den hochw. Herren Geistlichen zur Erleichterung empfohlen. Auf einem Bogen 15 Bettel für 15 Mitglieder eingerichtet. Jeht Bogen 24 kr., 100 Bogen 2 fl. 48 kr.

Agentur-Bureau

von **Albert Rotzinger** in Freiburg i. Br.

für **Versicherungen aller Art,**

besorgt
An- und Verkauf landwirthschaftlicher Güter, Häuser und industrieller Etablissements, Vermietungen und Verpachtungen, **Incasso, Geld- und Wechselgeschäfte,** Besorgung von Wechsell u. Auszahlungen auf alle Plätze Americas, Annoncen-Expedition von **Haasenstein & Vogler,** **Auskunfts-Bureau** für Geschäftsfirmen jeder Branche.

Bandwurm-Leiden,

selbst solchen, welche bereits vergeblich medicinische Curen gebraucht, wird unter Garantie leichte und gefahrlose Heilung in 2 bis 3 Stunden durch die Adresse L. Dr. 30 poste restante, Bielefeld, Westfalen. Prospect u. Zeugnisse gratis. 5.2.

Allen Kranken und Hülfsuchenden

versende ich auf portofreies Anfragen unentgeltlich das Buch **Untrüglige Hülfe und Linderung** allen Leidenden.

E. Zerling in Braunschweig. NB. Tausende danken diesem Buche ihre Genesung. 20.8.

Unfehlbare Mittel zur Heilung und Linderung

für alle veralteten Krankheiten des menschlichen Körpers

lehrt das Buch **Heilmethode**, 14. Aufl., und wird gegen Einleitung von 4 Gr. in Freiemarken an jeden Hülfsuchenden franco versandt. **H. Sievers & Co.** in Braunschweig. Buchdruckerei u. Buchhandlung. 15.13

Verloosungen.

Kurfürstliche 40-Thlr.-Loose vom Jahr 1845. Serienziehung am 3. Juni. Serien-Nr. 217
239 369 547 590 768 1003 1004 1316 1705
1760 1817 1895 2140 2170 2342 2550 2660
2705 2814 2823 2861 2895 2904 3008 3074
3140 3211 3289 3367 3476 3513 3555 3588
3591 3619 3631 3632 3680 3802 3903 4037
4587 4679 5026 5155 5607 5618 5713 5722
5747 5821 5989 6109 6158 6169 6357 6412
6541 6665. Die Prämienziehung findet am 1. Juli statt.

Geburten.

3. Juni. Karl Wilhelm, Vater Adolf Wagner, Kaufmann.
- " Otto Robert Theodor, Vater Heinrich Kaufmann, Schuhmacher.
- " August Karl, Vater Wilhelm Reinbold, Maler.
- " Johann Karl Max Eduard, Vater Leopold Frhr. v. Bodmann, Hauptmann.
- " Anna Katharina, Vater Wilhelm Jung, Schlossermeister.
- " Luise, Vater Ferdinand Karrer, Postbediener.

Eheschließungen.
5. Juni. Adolf Burz von Reichenau, Schreiner, mit Marie Hirsch von Rahlberg.
5. " Johann Kemmer von Gochsheim, Mehlmagdiener, mit Regine Buchdunger von Dos.

Todesfälle.
5. Juni. Barbara, Wittwe des Schmied Straub, 63 J.
5. " Karl Prieur, Kanzeigehilfe, ledig, 23 J.
5. " Luise, Vater Güterbodenmeister Hausbach, 11 M. 15 J.
5. " Karl, Vater Pfälzerer Hurst, 6 J.
6. " Heinrich, Vater Zimmermann Wilhelm, 4 M. 2 J.



Fahrtenplan vom 1. Mai 1873

anfangend:
Abgang von Karlsruhe:
Nach Rastatt und Baden:
10⁰⁰ 7⁰⁰ 7⁵⁵ 10⁴⁵ 11⁴⁰ 1⁴⁵ 2⁰⁵
5¹⁵ 4⁰ 7⁴⁵
Nach Bruchsal und Heidelberg:
7¹⁰ 9⁰⁰ 11¹⁵ 12⁴⁰ 1⁰⁰ 4⁰⁰ 3²⁵
8⁴⁰ 7¹⁰ 2⁴⁵ 7⁴⁵
Nach Pforzheim (Mühlacker):
7⁰⁵ 10⁰⁰ 1⁴⁵ 5⁰⁰ 7⁴⁵ 11⁰⁰
Von Pforzheim nach Karlsruhe:
5²⁵ 6²⁰ 9⁴⁵ 12²⁵ 1²⁰ 5¹⁰ 9¹⁰
Nach Mannheim (Rheinthalbahn):
Hauptbahnhof: 6¹⁰ 9³⁵ 2⁷ 7¹⁵
(Mühlburgerthor): 6¹⁷ 9³⁸ 2⁰ 7²²
Von Mannheim nach Karlsruhe:
5⁰⁰ 10⁴⁵ 2⁰⁰ 6⁴⁰
Nach Karlsruh (Hauptbahnhof):
Hauptbahnhof: 6⁰⁰ 8¹⁵ 10⁴⁵ 11³⁰
2⁰⁰ 4⁵ 5⁰ 6¹⁵
Mühlburger Thor: 6⁷ 8²² 10⁵² 11²⁷ 2⁷ 4⁵ 5⁷ 6²²
Die mit * bezeichneten Züge sind Schnellzüge. Die mit *† Schnellzüge befördern auch Personen in dritter Classe. Die mit § bezeichneten Züge cursiren nur im Sommer und nach Bedarf.

Kurse der Staatspapiere. Frankfurt, den 7. Juni.

Staatspapiere.	Pr. comptant	Staatspapiere.	Pr. comptant	Staatspapiere.	Pr. comptant	Staatspapiere.	Pr. comptant
Preußen 4 1/2% Consol. Oblig.	104 5/8	Belgien 4 1/2% Obligationen v. 1872	92 7/8	5% Deferr. Südbahn-Actie.	86 3/8	Frankfurter 10-Thlr.-Loose	9 1/2
4 1/2% do.	99 1/2	Belgien 4 1/2% Obligationen	102 1/2	5% do.	49 1/2	Reininger 7	—
4% do.	96 1/4	Schweden 4 1/2% Obl. in Thaler	95 1/2	5% Gläubiger, Compagnie i. S. S. 1. Em.	85	Wesfal. Courz.	—
Baden 5% Obligationen	103 1/2	Schweden 4 1/2% Obl. in Thaler	—	5% do.	81 1/4	Karlsruh f. S.	97 1/2
4 1/2% do.	100 3/4	Schweden 4 1/2% Berner Obligationen	—	5% do.	83 1/2	Angsburg	99 1/2
4% do.	92 1/2	R.-Amerika 6% Bonds 1882 v. 1883	96 1/2	5% do.	89 1/2	Berlin	104 1/2
3 1/2% do. v. 1862	89 1/4	6% do. 1882 v. 1883	95 1/2	5% do.	102 1/2	Bremen	106 1/2
Bayern 5% Obligationen	—	5% do. 1904 v. 1864	92 1/2	5% do.	—	Düsseldorf	88 1/2
4 1/2% do. (Hins 1 Jahr.)	100	Spanien 5% neue Schuld von 1868	19 1/2	5% do.	81 1/2	Hamburg	105 1/2
4% do. (Hins 1 Jahr.)	92 1/2	Portugal 5% Rente. Fr. 28 Kr.	—	5% do.	—	Leipzig	106
Württemberg 5% Obligationen	103 1/2	do. terre	—	5% do.	59 1/4	London	118 5/8
4 1/2% do.	100	Metall und Privatnoten.	—	5% do.	—	Mailand	—
4% do.	92 1/4	Badische Bank	109 5/8	5% do.	—	Paris	92 1/4
Raffau 4 1/2% Obligationen	100 1/2	3% Genant. Bank à fl. 500	146 3/8	5% do.	—	Wien	106 1/2
4% do.	—	4% Darmstädter Bank-Actien zu fl. 250	432 1/2	5% do.	—		
Sachsen 5% do.	—	5% Nationalbank à fl. 800 6 Kr.	1025 1/2	5% do.	—		
S.-Gotha 5% do.	100	5% do. Credit-Actien D. B.	292 1/2	5% do.	—		
Gr. Hessen 5% do.	101 1/2	Stuttgarter Bank	96 1/2	5% do.	—		
4% do.	99	5% Elisabethbahn à fl. 200	235 1/2	5% do.	—		
Defterr. 5% Silberrente v. 4 1/2%	65	5% Rudolph-Wilhelmsbahn 2. Ser. à fl. 200	171	5% do.	—		
4% Papierrente v. 4 1/2%	61 1/2	4% Ludwigs-Bergbacher Eisenbahn fl. 500	—	5% do.	—		
do. do.	61 1/2	4 1/2% Bayer. Ostbahn	152	5% do.	—		
5% Reg. G. v. 1868	74 1/2	4% Hessische Ludwigsbahn à Thlr. 200	167 1/2	5% do.	—		
Rußland 5% Oblig. v. 1871	81 1/2	5% Defterr. Staats-Eisenbahn à 500 fr. 1347 1/2	—	5% do.	—		

Druck und Verlag von L. Schweiß, Mühlstraße Nr. 20 in Karlsruhe.